

SATZUNG DER NOSMOKE PARTEI

in der Fassung des Beschlusses der Gründungsversammlung vom 25.02.2019 in Wien

§1 - Rechtsform, Name, Sitz und Gliederung der Partei

1. Die Österreich-Partei ist eine Partei nach dem Parteiengesetz 2012
2. Die Partei führt den Namen:
NOSMOKE - Mehr g'sunde Lebensjahre durch g'sunde Politik.
3. Die Partei führt die Kurzbezeichnung: **NOSMOKE**
4. Die Parteistatuten sind im Internet unter www.nosmoke.at/statuten abrufbar.
5. Die Partei hat ihren Sitz in Wien.
6. Der Tätigkeitsbereich entfaltet ihre Tätigkeit in Österreich und Europa. Die Partei kann für die Bundesländer auch Landesorganisationen errichten, sofern der Vorstand der Errichtung und Ernennung mit einfacher Mehrheit zustimmt.

§2 - Zweck der Partei

1. Mit jeder Tätigkeit der Partei soll das dem Ziel der Steigerung der gesunden Lebensjahre aller Europäer, insbesondere ÖsterreicherInnen, angestrebt werden. Der Zweck der Partei liegt darin, durch ihre Tätigkeit die staatliche Willensbildung insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern in Österreich und dem Europäischen Parlament auf der Basis der Österreichischen Bundesverfassung und der Prinzipien von demokratischen Grundsätzen für die gesundheitlichen, umweltfreundlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Bevölkerung mit dem Ziel durch gesundheitsfördernde politische Entscheidungen zu unterstützen.
2. Auf der europäischen Ebene liegen die Hauptziele der Partei in der Sicherstellung eines friedlichen, wirtschaftlich verknüpften, solidarischem und sozial starken und insbesondere freien Europas das die Rechte der einzelnen Bürger stärkt.

§3 - Geschlechtsneutralität

1. Alle verwendeten Bezeichnungen mit Bezugnahme auf natürliche Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
2. Die Partei vermeidet es Leistungen von Firmen zu beziehen, die nachweislich Frauen niedrigere Löhne als Männern für dieselbe Arbeit bezahlen.

§4 - Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag und Parteispenden

1. Mitglieder der Partei können natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bzw. ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsland haben. Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Annahmeerklärung durch den Vorstand wirksam. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Begründung ablehnen.
2. Jedes Parteimitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, die Höhe wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Beitrag wird jährlich im Voraus entrichtet.
3. Die Partei finanziert sich auch durch Parteispenden. Die Parteispenden sind nach den gesetzlichen Publizitätspflichten offenzulegen.

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Versammlung ist öffentlich und besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Die Einladung erfolgt 10 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen. Die Mitglieder haben an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Jedes Mitglied kann die Ausfolgung einer Satzung in digitaler Form verlangen und hat den vom Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Parteisatzung und die Beschlüsse der Organe zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§6 - Parteiorgane und deren Aufgaben

1. Die Partei besteht aus folgenden Organen:
 - a) **die Mitgliederversammlung**
 - b) **der Vorstand**
 - c) **die Rechnungsprüfer**
 - d) **das Schiedsgericht**
2. Der **Vorstand** besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter einem Finanzreferenten. Ein Mitglied des Vorstandes kann auf Beschluss des Vorstandes die Funktion des geschäftsführenden Obmannes übernehmen. Die Partei wird nach außen vom Obmann alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Obmannes wird die Partei von seinem Stellvertreter vertreten. Im Fall der Verhinderung des Obmannes und seines Vertreters wird die Partei vom Finanzreferenten vertreten, ansonsten vom ältesten Parteimitglied. Die

Aufgabe des Finanzreferenten liegt in der Führung der Finanzgebarung der Partei. Der Obmann kann dem Finanzreferenten alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und /oder Bankvollmacht erteilen. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt, es sei denn, er tritt vorzeitig zurück. Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper (z. B. Nationalratswahl) und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Obmann kann zu seiner Unterstützung einen Parteigeschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist an der Ausübung seines Amtes dauerhaft gehindert, so kooptieren die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Parteimitglieder ein Ersatzmitglied, das ehest möglich durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. zu bestellen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

3. Die **Mitgliederversammlung** wird einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert. Angestrebt wird zumindest eine jährliche Versammlung. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Aufnahme weiterer Mitglieder; Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der sonstigen Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Parteiprogramm, Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Über Satzungsänderungen und das Parteiprogramm entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand beschließt über Antrag von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder eine geheime Abstimmung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt als ungültig abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten (= Zeit der Parteimitgliedschaft) Parteimitgliedes.
4. Zwei **Rechnungsprüfer** als Aufsichtsorgan werden vom Vorstand auf die Dauer von maximal 6 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
5. Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des

Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Obmann bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist erst nach Entscheidung durch dieses Schiedsgericht zulässig.

§8 - Digitale Parteiversammlung, Dokumentation und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann persönlich, digital via APP oder Internetportal der Partei abgehalten und einberufen werden. Dies entscheidet der Vorstand. Alle Mitglieder erhalten einen Zugangscode und können Während der Parteiversammlung Mitstimmen. Der Abstimmungszeitraum beträgt mindestens 5 Minuten für jede Abstimmung (auch simultan) während des Zeitraums der Parteiversammlung. Auf lange Sicht wird angestrebt, hierbei Blockchain Technologie einzusetzen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internetportal der Partei auszusprechen.
2. Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Niederschrift online einzusehen.
3. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§9 - Auflösung der Partei, Erlöschen der Mitgliedschaft und Austritt

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus der Partei. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und wird mit dem Zeitpunkt des Erhalt wirksam.
2. Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung verstoßen, können unverzüglich ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Grundwerte der Partei der Statuten verletzt oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt.
3. Für den Auflösungsbeschluss der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen Beschluss des Vorstands kann die Partei aufgelöst werden, die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Parteivermögen wird nach der Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet. Parteispenden werden an den jeweiligen Spender zurückgeführt, sofern sie im Vermögen der Partei Deckung finden. Allenfalls noch verbleibendes Parteivermögen wird gemeinnützigen Organisationen zugeführt.